

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Helvetia Wertsachen-, Instrumente-, Apparate-Versicherung

Ausgabe 2006



## Vorwort

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Wertsachen-,  
Instrumente-, Apparate-Versicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über  
Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die  
Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschla-  
gewerk aufgebaut und enthalten ein Inhaltsverzeichnis. Damit sich  
die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personen-  
bezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbst-  
verständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und  
juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allge-  
meinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen  
steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt.  
Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des  
Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Ver-  
sicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichts-  
gesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung  
von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die  
Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Haupt-  
sitz.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen nur das  
Beste.

Ihre  
Helvetia Versicherungen

## Inhaltsübersicht

1	Versicherte Sachen	4
2	Versicherte Personen	4
3	Versicherungsort	4
4	Versicherte Gefahren und Schäden	4
5	Beweispflicht	5
6	Versicherte Leistungen	5
7	Unterversicherung	5
8	Selbstbehalt	5
9	Ermittlung der Entschädigung/Sachverständigenverfahren	5
10	Obliegenheiten im Schadenfall	6
11	Fälligkeit der Entschädigung	6
12	Kündigung im Schadenfall	6
13	Handänderung	6
14	Konkurs	6
15	Allgemeine Bestimmungen	6

## 1 Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die Eigentum der versicherten Personen gemäss Ziffer 2 sind.

## 2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen und die in der Police namentlich erwähnten Personen.

## 3 Versicherungsort

Die Versicherung gilt:

### 3.1 zu Hause

d.h. an dem in der Police bezeichneten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione gelegenen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe.

Für Pelze, die zur Übersömmerung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione.

Sachen, die sich dauernd im Ferienhaus, in Ferien- oder Zweitwohnungen oder am Arbeitsplatz befinden, sind nur versichert, sofern es in der Police vereinbart ist.

### 3.2 auswärts

bei vorübergehenden, nicht länger als ein Jahr dauernden Reisen und Aufhalten der versicherten Personen auf der ganzen Welt.

Bilder, Skulpturen, Hi-Fi-Geräte und PC's inkl. Standard-Software (Standmodelle) sind nur am in der Police bezeichneten Standort gemäss Ziffer 3.1 versichert.

### 3.3 bei Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel

in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Wohnungswechsel sind Helvetia innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione) oder in ein Hotel als Daueraufenthalter, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

## 4 Versicherte Gefahren und Schäden

### 4.1 Versichert sind

durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

- a) Diebstahl und Beraubung;
- b) Unvorhergesehene und plötzliche Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Ursachen;
- c) Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen.

### 4.2 Nicht versichert sind

- a) Diebstähle von Schmucksachen und Schmuckuhren aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten;
- b) Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnungswechsel übergeben sind;
- c) Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch einen Dritten gereinigt, repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt werden;
- d) Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb;
- e) Allmählich eintretende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten und Antiquitäten, Kratz-, Schramm- und Scheuerspuren;
- f) Schäden durch Ungeziefer;
- g) Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen;
- h) Schäden, nur an Geräteteilen, die ohnehin regelmässig erneuert werden müssen sowie an Sicherungen, nicht aufladbaren Batterien und auswechselbaren Bild- und Tonträgern jeder Art;
- i) Verlust- oder Beschädigung von auf Bild-, Ton- und Datenträgern festgehaltenem Bild-, Ton- und Datenmaterial;
- j) Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- k) Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- l) Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten nicht, wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

- m) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terroranschlägen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- n) Schäden bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

## 5 Beweispflicht

Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind.

## 6 Versicherte Leistungen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt Helvetia die Kosten des Teilersatzes oder Reparatur sowie einen allfälligen verbleibenden Minderwert.

Helvetia ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Helvetia kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder natura leisten.

### 6.1 Leistungsbegrenzungen

Die Leistungsbegrenzungen gemäss Ziffer 6.2 und 6.3 gelten für die Summe der versicherten Objekte je Ereignis.

### 6.2 Leistungsbegrenzungen auf CHF 10'000

Bei Diebstahl von versicherten Sachen aus abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- oder Segelbooten ist die Leistung auf CHF 10'000 begrenzt.

### 6.3 Leistungsbegrenzungen auf CHF 100'000

Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen und -uhren CHF 100'000 oder der Wert eines Einzelstückes CHF 50'000, so haftet Helvetia über diesen Betrag hinaus nur:

- a) wenn die Schmucksachen und -uhren getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden;
- b) aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Unter Sicherheitsbehältnis sind zu verstehen: Kassenschränke über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

## 7 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederbeschaffungspreis (Unterversicherung), so wird der Teilschaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem Versicherungssumme zu Wiederbeschaffungspreis steht. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.

## 8 Selbstbehalt

Die anspruchsberechtigte Person trägt den in der Police vereinbarten Selbstbehalt.

## 9 Ermittlung der Entschädigung/ Sachverständigenverfahren

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je schriftlich einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

## 10 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

### 10.1 Informationspflicht

Der Versicherungsnehmer:

- a) benachrichtigt sofort Helvetia und insbesondere bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung;
- b) formuliert eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch und reicht die nötigen Belege (Rechnungen, Quittungen, Schätzungen etc.) ein;
- c) gestattet jede nützliche Untersuchung;
- d) informiert Helvetia unverzüglich, wenn Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält. Die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, muss zurückerstattet werden, oder die Sachen sind Helvetia zur Verfügung zu stellen;
- e) informiert Helvetia unverzüglich, sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird.

### 10.2 Unterstützungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.

### 10.3 Veränderungsverbot

Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

## 11 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherer alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

## 12 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag gekündigt werden durch:

- a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherer;
- b) den Versicherer, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## 13 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Helvetia ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

## 14 Konkurs

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfandbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

## 15 Allgemeine Bestimmungen

### 15.1 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

## 15.2 Prämienzahlung

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Bei Teilzahlung bleiben, vorbehaltlich Ziffer 15.4, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.

## 15.3 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei Helvetia eintrifft.

Erhält Helvetia bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

## 15.4 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn:

- a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

## 15.5 Sorgfaltspflichten während der Vertragsdauer

Die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Schmucksachen und Schmuckuhren, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren. (Bei einem Gesamtwert von über CHF 100'000 vergleiche auch Ziffer 6.3)

## 15.6 Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

## 15.7 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## 15.8 Gerichtsstand

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG in St.Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder in Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt das Gerichtsstandsgesetz.

## 15.9 Anwendbares Recht

Für Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Bei Wohnsitz des Versicherten im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht.

## 15.10 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Versicherungsbestimmungen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Obligationenrechts (OR), des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

**Helvetia Versicherungen**  
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen  
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001  
[www.helvetia.ch](http://www.helvetia.ch)

**Ihre Schweizer Versicherung.**

